



VDP. DIE PRÄDIKATSWEINGÜTER

WEINVERSTEIGERUNGSVERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

§ 1 ANGEBOT

Das Angebot der Steigweine versteht sich pro Flasche in der angegebenen Flaschengröße einschließlich Verpackung ab Keller und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Frachtkosten werden zu Selbstkosten berechnet.

§ 2 BEZAHLUNG

Der Kaufpreis ist grundsätzlich mit dem Zuschlag fällig. Die Bezahlung des Kaufpreises hat innerhalb sechs Wochen rein netto Kasse zu erfolgen. Die Zahlung ist vom Ansteigerer (Käufer) an den rechnungsstellenden Kommissionär und von diesem an das rechnungsstellende Weingut (Verkäufer) zu leisten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet sowie Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugschadens geltend gemacht.

§ 3 EIGENTUMSÜBERGANG, EIGENTUMSVORBEHALT

Das Eigentum an dem verkauften Wein geht auf den Käufer über, sobald die Zahlungsverpflichtung von Käufer und Kommissionär gegenüber dem Verkäufer vollständig erfüllt ist. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Verkäufer den Wein verwahrt, wobei er für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB). Soweit die Zahlung durch den Kommissionär erfolgt, geht das Eigentum auf ihn über. Wird der Wein vom Kommissionär bezahlt und vom Verkäufer unmittelbar dem Käufer übergeben, so erwirbt letzterer als Beauftragter des Kommissionärs für diesen das Eigentumsrecht an dem Wein, den der Käufer bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für den Kommissionär lediglich aufbewahrt und lagert. Der Verkäufer behält sich bis zur gänzlichen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Käufers das Eigentum an dem verkauften Wein einschließlich der Umschließungsmittel vor.

Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung. Wird ein Wein vor vollständiger Bezahlung herausgegeben, so gilt zusätzlich der verlängerte Eigentumsvorbehalt als vereinbart.

§ 4 GEFAHRENÜBERGANG, HAFTUNG

Vom Verkaufsabschluss an lagert der Wein auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Der Auftraggeber haftet mit dem beauftragten Weinkommissionär gesamtverbindlich, es sei denn, dass der Kommissionär seinen Auftraggeber innerhalb von 15 Tagen benennt.

§ 5 BEZUG

Die ersteigerten Weine sind innerhalb sechs Wochen nach Kaufabschluss zu beziehen. Längere Lagerfristen bedürfen der jeweiligen schriftlichen Vereinbarung. Die Aushändigung bzw. der Versand der Weine vom Weingut an den Käufer bzw. den beauftragten Kommissionär erfolgt grundsätzlich nur nach vollständiger Bezahlung der Rechnung in bar, per Scheck bzw. Gutschrifteingang auf dem Konto des Weingutes. Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Kommt der Käufer seinen Abnahmeverpflichtungen nicht nach, so ist der Verkäufer berechtigt, nach Inverzugsetzung des Käufers mit einer Frist von zehn Werktagen durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und über den Wein anderweitig zu verfügen, wobei der Käufer dem Verkäufer für den durch die Nichterfüllung des Vertrages entstehenden Schaden einschließlich eventueller Mindererlöse bei Weiterverkauf haftet. Gutschrifterteilung nach Ablauf der Verzugsfrist kann die schriftliche Erklärung des Rücktritts vom Vertrag ersetzen.



VDP. DIE PRÄDIKATSWEINGÜTER

§ 6 AUSGEBOT, ZUSCHLAG, PROVISION

Das Ausgebot gilt für die in der Versteigerungsliste nach fortlaufenden Nummern angegebenen Mengen (= ein Los), wobei der Preis per Flasche, nicht per Los, ausgerufen wird. Das Ausgebot erfolgt zum Taxpreis. Der Zuschlag erfolgt nur an anerkannte Weinkommissionäre, die einen Anspruch auf Provision in Höhe der jeweils gültigen gebietlichen Vereinbarungen haben. Mit dem Zuschlag kommt ein Kauf gemäß § 494 BGB zustande. Gleichzeitig geht die Gefahr auf den Steigerer über. Bei über den Taxpreis hinausgehenden Geboten hat der Ansteigerer, ungeachtet möglicher Teilungen mit anderen Bietern, das volle Los abzunehmen. Eventuelle Beteiligungen sind von dem Ansteigerer auf dem Steigschein mit Angabe der genauen Menge und der Namen der übrigen Beteiligten zu vermerken. Für eine Teilung gilt in Abhängigkeit von der Losgröße folgende Mindestabnahmemenge:

Losgröße:	Mindestabnahmemenge:
1 – 24 Flaschen	frei
25 – 60 Flaschen	6 Flaschen
61 und mehr Flaschen	12 Flaschen

Entstehen bei Zuschlag Zweifel über das Letztgebot, so kann erneut ausgedoten werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Versteigerer. Jeder Steigerer bleibt an sein Gebot bis zum Zuschlag gebunden. Über die ersteigerten Weine werden Steigscheine ausgestellt, die als Kaufbestätigung gelten. Für jedes Los wird nur ein Steigschein in doppelter Ausführung angefertigt, der sowohl vom Versteigerer als auch vom Ansteigerer unterschrieben wird. Je ein Exemplar des Steigscheines bekommt der Kommissionär und der Versteigerer.

§ 7 GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort gelten der jeweilige für den Sitz des Verkäufers maßgebende Gerichtsstand und Erfüllungsort. Für Streitigkeiten aus einem Vertrag zwischen Kommissionär und Käufer ist der für den Sitz des Kommissionärs geltende Gerichtsstand und Erfüllungsort maßgebend.